

Pferdehänger-Leihvertrag

zwischen Frau/Herrn

.....
- Verleiher -
und
Frau/Herrn

.....
- Entleiher -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Verleiher stellt seinen Pferdeanhänger mit dem Zulassungskennzeichen dem Entleiher vonbis (Datum) bzw. zum Transport eines Pferdes von nach(Ort) kostenlos gegen Zahlung von Euro zur Verfügung.
2. Der Entleiher ist nicht berechtigt, den Pferdehänger für andere Zwecke zu benutzen oder die Nutzung durch Dritte zu gestatten, außer durch den Zusatzfahrer
(Name, Adresse).

Der Entleiher hat das Handeln des Zusatzfahrers wie sein eigenes zu vertreten.

3. Der Verleiher versichert, daß der Pferdehänger in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand ist.

§ 2 Kündigung

1. Der Verleiher hat die Möglichkeit, diesen Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen und den Pferdeanhänger zurückzufordern. Dies gilt nicht für die Rückforderung zur Unzeit. Die Rückforderung des Anhängers gilt als Kündigung.

§ 3 Versicherungen

Der Pferdeanhänger ist folgendermaßen versichert.....(genau aufführen, z. B. „unbegrenzt, jedoch nicht mehr als 5 Millionen Euro je geschädigte Person“; „Teilkaskoversicherung mit 200.- Euro Selbstbeteiligung“ usw.)

§ 4 Unterrichtungspflichten

Bei einem Unfall hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des Anhängers, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muß vor allem die Namen und Anschriften der beteiligten Personen und eventueller Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Entleiher muß bei einem Unfall die Polizei verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht anders, z. B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

§ 5 Haftung

1. Der Verleiher haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, unerlaubte Handlung), nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Darüberhinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch seine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgedeckt ist.
2. Der Entleiher haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Entleiher das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Die Haftung des Entleihers erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten, wie z. B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung etc.
3. Sofern der Schaden versichert ist, haftet der Entleiher auf den Selbstbehalt und auf den gesamten Rückstufungsschaden.

§ 6 Equidenpaß

Der Entleiher wurde darauf hingewiesen, daß Pferde nur mit gültigem Equidenpaß transportiert werden dürfen.

§ 7 Hängerreinigung

Bei Rückgabe eines nicht von innen komplett gereinigten Anhängers fallen Kosten in Höhe vonEuro an.

§ 8 Sonstiges

1. Außer den in diesem Vertrag schriftlich niedergelegten Vereinbarungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, daß dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrags erhalten.

2. Gerichtsstand ist der Wohnsitz der Geschäftssitz des Verleihers des Entleihers

.....
Ort, Verleiher (bei Minderjährigen Erziehungsberechtigter) Ort, Datum, Entleiher (bei Minderjährigen Erziehungsberechtigter)

Anmerkungen:

1. mit Unzeit ist hier eine Zeit gemeint, in der eine Rückforderung gegen Treu und Glauben verstoßen würde, zum Beispiel wenn der Entleiher sein Pferd bereits in den Anhänger verladen hat und ansonsten mit diesem zurücklaufen müßte etc.
2. Grundsätzlich gilt, daß eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung üblicherweise nicht den Schaden an einem Pferdeanhänger ersetzt. Auch Kfz-Versicherungen schließen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Schäden, die an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Sachen entstehen, üblicherweise aus. Folglich muß der Entleiher für Schäden, die er oder sein Pferd an der, geliehenen Anhänger verursacht, aus eigener Tasche aufkommen – außer, er schließt eine separate Transportversicherung ab. Wichtig beim Leihvertrag ist, ob es sich - eine unentgeltliche Überlassung des Hängers (Leihvertrag gemäß § 598 BGB) handelt; dann haftet der Verleiher nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wenn er also weiß, daß der Hängerboden verfault ist, und wenn das Pferd des Entleihers durch den Hangerboden bricht, dann haftet der Verleiher für die Schäden, die beim Durchbrechen entstehen auch beim unentgeltlichen Verleih. Beim entgeltlichen Leihvertrag haftet der Verleiher gemäß § 536 BGB dafür, daß sich der gegen Gebühr verliehene Pferdehänger in einem Zustand befindet, der dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht, Er haftet also auch für versteckte Mängel des Hängers, Dabei kommt es in der Rechtsprechung nicht darauf an, ob der Verleiher den Mangel kannte oder hätte erkennen können. Bei entgeltlicher Überlassung muß der Verleiher, also z. B. auch für sämtliche Verletzungskosten des Pferds aufkommen. Deshalb wird die Übernahme von Schäden durch den Verleiher in diesem Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Der Entleiher ist also gut beraten, den geliehenen Hänger genau zu inspizieren, z. B die TÜV-Fälligkeit, die Lichtenanlage oder die Bremsen zu inspizieren.